

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Oberhausen vom 04.07.2022 ¹

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) und der §§ 20 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Naturdenkmale in Oberhausen gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Oberhausen und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Dauer von 20 Jahren.

§ 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt.

Zum geschützten Naturdenkmal gehört auch die zu ihrer Sicherung notwendige Umgebung. Bei einem als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbaum oder einer Baumgruppe ist der Wurzelbereich sowie die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und ein 2 m breiter Sicherungstreifen über den Traufrand des Baumes bzw. der Bäume hinaus geschützt. Bei Findlingen ist ein 2 m breiter Radius um den Stein geschützt.

Durch die Unterschutzstellung werden die Naturdenkmale vor Eingriffen geschützt, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2022 vom 15. Juli 2022, S. 133 - 135

§ 4 Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seines Schutzbereiches führen können, sind verboten.

Untersagt ist insbesondere:

1. Ein Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde sowie das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
2. den Schutzbereich eines Naturdenkmales mit einer wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
3. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder zu lagern
4. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
5. im Schutzbereich eines Naturdenkmales bauliche Anlagen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
6. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. im Schutzbereich eines Naturdenkmals Stoffe oder Gegenstände auszubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand eines Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen,
8. Werbeanlagen sowie Schilder, Bilder oder Beschriftungen an einem Naturdenkmal anzubringen oder im Schutzbereich aufzustellen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen,
9. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Buden, Verkaufsstände oder –wagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke oder Warenautomaten aufzustellen,
10. Gesteinsproben an dem Findling zu entnehmen,
11. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Gebote

- (1) Kennzeichnung und Kontrolle der Schutzobjekte obliegen der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde. Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte dieser Naturdenkmale haben die Durchführung der Maßnahmen durch Vertreter der Behörde oder von ihr beauftragter Dritter zu dulden, soweit sich daraus keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für sie ableiten.
- (2) Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern sowie Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- (3) Übliche Nutzungen und Pflegemaßnahmen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums obliegen den jeweiligen Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten des Schutzobjektes in sach- und fachgerechter Art und Weise. Darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung des Schutzobjektes sind in Abstimmung zwischen dem/der betroffenen Eigentümer*in und der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde zu veranlassen und durchzuführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Nicht unter die Verbote gemäß § 4 fallen:
 1. von der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung dieser Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ausnahmen von den in § 4 aufgeführten Verboten können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG, in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW, kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seines Schutzbereiches führen können.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Straftaten

Gemäß § 304 Strafgesetzbuch ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Verzeichnis der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Objekt-NR.	Anzahl, Art Bezeichnung	Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzzweck
1	8.1	1 Granit 150x100x150	Findlingsweg/ Bruckmannskate	Sterkrade- Nord	12	930	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
2	8.11	Stieleiche U = 5,10m	Ecke Pfeilstraße/ Eimersweg	Sterkrade- Nord	16	285	Eigenart, Schönheit
3	9.3	1 Sandstein 190x70x120	Buchenweg 189	Sterkrade- Nord	7	87	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
4	9.5	15 Kopfbäume (Salix alba)	Südlich Höhenweg	Sterkrade- Nord	12	233/ 234	Seltenheit; Eigenart; Schönheit
5	9.6	39 Kopfbäume (Salix alba)	Stollenstraße	Sterkrade- Nord	12	739	Seltenheit, Eigenart; Schönheit
6	9.7	Rotbuche (Buche) U=3,20m	Buchenweg 273/275	Sterkrade- Nord	6	96	Eigenart; Schönheit
7	9.9	1 Sandstein 230x50x95	Pfalzgrafenstraße 47	Sterkrade- Nord	4	78	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
8	9.10	Hainbuche U=2,48m	Königshardter Straße 226	Sterkrade	6	208	Seltenheit, Eigenart; Schönheit
9	9.11	1 Granit 70x20x140	Everslohstr. 50	Sterkrade	6	223	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
10	9.12	Stieleiche U=3,60m	Pfälzer Straße	Sterkrade	9	841	Eigenart, Schönheit
11	14.1	1 Tertiärer Quarzit 310x290x90	Dorstener Str. 406	Osterfeld	9	136	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
12	14.2	2 Tertiäre Quarzite 250x160x140 100x60x40	Dorstener/Ecke Elpenbachstraße	Osterfeld	9	267	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
13	14.5	1 Granit 110x70x50	Dorstener Str. 342	Osterfeld	8	146	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
14	14.6	2 Granite	Dorstener Str./Ecke Musfeldstraße	Osterfeld	7	1	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
15	14.7	1 Tertiärer Quarzit 160x100x45	Drosselstr	Osterfeld	8	367	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
16	14.8	1 Quarzit 290x250x70	Elpenbachstr. 112	Osterfeld	8	354	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
17	14.9	Stieleiche	Wasgenwaldstr.	Osterfeld	9	264	Eigenart; Schön-

			gegenüber Haus-Nr. 48				heit
18	17.1	Esskastanie U = 4m	Beeckstraße 65	Busch- hausen	7	162	Eigenart; Schön- heit
19	17.2	Stieleiche U=3,45m	Lan- terstr./Simrockstra- ße	Busch- hausen	7	45	Eigenart, Schön- heit
20	18.1	Roßkastanie U=2,90	Großer Marktplatz in Sterkrade	Sterkrade	18	515	Eigenart, Schön- heit
21	18.2	Stieleiche	Holtener Straße Grünzug Reiners- bach	Sterkrade	16	250	Eigenart, Schön- heit
22	19.4	1 Tertiärer Quarzit 320x200x50	Memelstr. 1	Osterfeld	6	127	Eigenart; erdge- schichtliche Gründe
23	19.6	1 Tertiärer Quarzit 155x60x125	Westerwaldstr. 62	Osterfeld	1	101	Eigenart; erdge- schichtliche Gründe
24	19.7	1 Rotbuche	Vestische Straße, im Heidepark	Osterfeld	1	313	Eigenart; Schön- heit
25	22.1	2 Quarzite	Fichtestr. 4	Busch- hausen	9	68	Eigenart; erdge- schichtliche Gründe
26	28.1	1 Granit 120x130x80	Schwartzstr. 73	Oberhausen	31	778	Eigenart; erdge- schichtliche Gründe
27	28.2	Blutbuche	Elsa-Brändström- Str. 46	Oberhausen	30	135	Eigenart; Schön- heit
28	29.1	1 Granit 140x100x55	Wehrstr. 69	Dümpten	4	267	Eigenart; erdge- schichtliche Gründe
29	29.2	Stieleiche	Werdener Str. 45	Dümpten	6	749	Eigenart; Schön- heit